

Antrag des Gesundheitspersonals auf Schlichtung bei Haftungsfragen im Gesundheitsbereich

im Sinne des Artikels 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, sowie Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Jänner 2007, Nr. 11

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 – Gesundheit
Schlichtungsstelle für Haftungsfragen
im Gesundheitsbereich
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße, 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 41 80 27
E-Mail: arzthaftung@provinz.bz.it
PEC: gesundheit.salute@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in¹

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum

wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr.

Tel./Mobiltelefon E-Mail

ersucht

um Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens vor dieser Schlichtungsstelle zwecks Bewertung eines Sachverhalts, der einen angenommenen Fehler in der Diagnose und/oder in der Behandlung und/oder die unterlassene oder unzureichend vorgenommene Aufklärung betrifft.

¹ Der/Die Antragsteller/in, das heißt die Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt, muss seine/ihre berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Südtirol ausgeübt haben oder ausüben.

Angaben zu den Parteien des Verfahrens

Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt² (siehe Antragsteller/in)

Allfällige Vertretung der Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt³

Familienname Vorname

Anschrift/Sitz PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nr.

Tel./Mobiltelefon E-Mail

PEC

Öffentliche oder private Gesundheitseinrichtung⁴

- Südtiroler Sanitätsbetrieb
- Gesundheitsbezirk
- Krankenhaus
- Gesundheitssprengel/Sprengelstützpunkt
- Private Gesundheitseinrichtung
- PLZ Ort
- Straße/Platz Nr.

Gegenpartei (Patient/in; die mit Sternchen versehenen Felder sind zwingend auszufüllen)

Familienname* Vorname*

Geburtsdatum*

wohnhaft in PLZ* Ort* Provinz*

Straße/Platz* Nr.*

Tel./Mobiltelefon E-Mail

PEC

Sprache des Schlichtungsverfahrens

- deutsch italienisch

² Falls mehrere Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben, betroffen sind, muss jede einzelne von diesen Personen einen Antrag stellen. Falls die Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt, ihre berufliche Tätigkeit bei einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung ausübt, sind auch die diesbezüglichen Felder entsprechend auszufüllen.

³ Der/Die Antragsteller/in kann sich im Verfahren vor der Schlichtungsstelle von einem Rechtsanwalt oder von einer Person seines/ihrer Vertrauens mittels Erteilung einer entsprechenden Vollmacht vertreten lassen. Dieser Abschnitt muss nicht ausgefüllt werden, falls der/die Antragsteller/in am Schlichtungsverfahren persönlich teilnimmt. Es bedarf in diesem Fall für seine/ihre Unterstützung durch einen Rechtsanwalt oder eine oder mehrere Personen seines/ihrer Vertrauens keiner entsprechenden Vollmacht.

⁴ Nur auszufüllen falls die Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt, ihre berufliche Tätigkeit bei einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung ausgeübt hat oder ausübt.

Erklärungen und weitere Angaben

Zwecks Einleitung dieses Schlichtungsverfahrens erklärt der/die Antragsteller/in unter seiner/ihrer persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung:

a) dass in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle ist, kein zivil- oder strafrechtliches, auch noch nicht rechtskräftiges Urteil der ordentlichen Gerichtsbarkeit ergangen ist, dass kein zivilrechtliches oder strafrechtliches Verfahren vor derselben Gerichtsbehörde anhängig ist, dass die Streitigkeit nicht durch Vergleich einer Lösung zugeführt worden ist oder durch ein Schiedsverfahren entschieden worden ist,

b) darüber in Kenntnis zu sein, dass dieser Antrag nur dann weiter bearbeitet werden kann, wenn die Gegenpartei oder deren Rechtsnachfolger mit schriftlicher Erklärung

b.1) ihre Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Schlichtungsverfahren zum Ausdruck gebracht hat/haben,

b.2) das Gesundheitspersonal und gegebenenfalls die Verantwortlichen der Gesundheitseinrichtung von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Schlichtungsstelle und dem Sekretariat, dem allfällig ernannten Sachverständigen der Schlichtungsstelle, dem Dienst für Rechtsmedizin oder der Ärztlichen Leitung sowie den mit dem Fall betrauten Verwaltungssachbearbeitern des Südtiroler Sanitätsbetriebs oder den entsprechenden Stellen der betroffenen privaten Einrichtung, falls zutreffend, ausdrücklich entbunden hat/haben,

b.3) das Gesundheitspersonal und die gegebenenfalls betroffene Gesundheitseinrichtung ermächtigt hat/haben, der Schlichtungsstelle, auch auf deren Antrag hin, sämtliche Unterlagen zu den zu Gunsten des Patienten/der Patientin erbrachten gesundheitlichen Leistungen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, zu übermitteln,

b.4) bescheinigt hat/haben, dieselbe von der/vom Antragsteller/in gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 erhaltene Information (Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten) erhalten zu haben,

c) darüber in Kenntnis zu sein, dass er/sie sich im Verfahren vor der Schlichtungsstelle von einer Person seines/ihrer Vertrauens vertreten lassen kann oder Beistand erhalten kann,

d) darüber in Kenntnis zu sein, dass das Verfahren vor der Schlichtungsstelle mit Ausnahme der vorgeschriebenen Stempelsteuer und der Ausgaben für gegebenenfalls namhaft gemachte Verfahrensbeistände und Parteisachverständige unentgeltlich ist; er/sie erklärt außerdem, die angefallenen Kosten für den Sachverständigen der Schlichtungsstelle im Sinne der geltenden Durchführungsbestimmungen zur Schlichtungsstelle laut Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Jänner 2007, Nr. 11, zu übernehmen, falls er/sie nach der Entscheidung der Schlichtungsstelle, das Gutachten einzuholen, auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle verzichtet.

Ermächtigung/Verweigerung

Der/Die Antragsteller/in

ermächtigt

verweigert

außerdem die Verwendung der Informationen rund um den Sachverhalt, der dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle zugrunde liegt, in völlig anonymer Form und zum einzigen Zweck, die Bekanntheit der vom Land Südtirol errichteten Schlichtungseinrichtung zu fördern. Die Verwendung der

genannten Informationen setzt die ausdrückliche, schriftlich zu erteilende Zustimmung der Gegenpartei oder deren Rechtsnachfolger voraus. Für den Fall einer Ermächtigung durch Antragsteller/in und Gegenpartei oder deren Rechtsnachfolger können diese Informationen zum Beispiel bei Kongressen oder in Zeitungen und Zeitschriften mitgeteilt/veröffentlicht werden.

Die Stempelsteuer wird wie folgt entrichtet

mittels Stempelmarke mit folgender Nummer (14-stelligen Kode der Stempelmarke angeben)

Identifikationskode Ausstellungsdatum ,,

Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich, die betreffende Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument zu verwenden und für 3 Jahre, im Sinne des Artikels 37 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, in geltender Fassung, aufzubewahren.

mittels Vordruck F23 (*Zahlungsnachweis beilegen*)

PEC-Adresse

Ich wünsche, dass die Mitteilungen bezüglich meines Antrags ausschließlich über zertifizierte elektronische Post (PEC) erfolgen.

PEC-Adresse:

Datum

.....

Unterschrift

Anlagen

A) Erklärung der Gegenpartei oder deren Rechtsnachfolger (*verpflichtend beizulegen*)⁵

B) Klinische Dokumentation, in zeitlicher Abfolge geordnet⁶

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

Sonstige Unterlagen

- allfällige Vertretungsvollmacht
- Ablichtung des quittierten Vordrucks F23
-
-

⁵ Es ist die entsprechende Vorlage für die Erklärung des Patienten/der Patientin oder der Rechtsnachfolger des Patienten/der Patientin zu verwenden.

⁶ Die klinische Dokumentation ist in zeitlicher Abfolge geordnet zu hinterlegen. Es können auch einfache (Foto)Kopien der Dokumentation hinterlegt werden. Dabei ist peinlich darauf zu achten, dass die Dokumentation nicht mehrfach hinterlegt wird. Zur klinischen Dokumentation gehören neben den Krankenkarteien und den im Rahmen von ambulanten Visiten/Behandlungen ausgestellten Bescheinigungen auch Unterlagen, die auf Datenträger verfügbar sind (z. B. Röntgenaufnahmen, Computertomographien, Magnetresonanzen, etc. inklusive der entsprechenden Befundungen).

Information gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC): generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragter (DSB): Die Kontaktdaten des DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it, zertifiziertes elektronisches Postfach (PEC): rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die nach entsprechender Ermächtigung durch die Gegenpartei des Verfahrens oder durch deren Rechtsnachfolger übermittelten und gesammelten Daten (die Daten stammen nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen; Kategorie der Daten: Gesundheitsdaten) werden vom dazu befugten/beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 4/bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen (Schlichtungsverfahren mit dem Zweck einer außergerichtlichen Streitbeilegung, die einen angenommenen Fehler in der Diagnose und/oder in der Behandlung und/oder die unterlassene oder unzureichende Aufklärung betrifft) angegeben oder gesammelt wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der/die Direktor/in pro tempore der Landesabteilung Gesundheit an seinem/ihrer Dienstsitz.

Die Mitteilung/Erhebung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben (Abwicklung des Schlichtungsverfahrens) erledigt werden können. Wird die Bereitstellung oder die Sammlung der Daten nicht ermächtigt, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: den Mitgliedern der Schlichtungsstelle und den Mitarbeitern des Sekretariats der Schlichtungsstelle, der betroffenen Gegenpartei (Patient/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger), den Vertretern der gegebenenfalls betroffenen öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen sowie deren Mitarbeitern, die den Fall bearbeiten, den Sachverständigen, die im Auftrag des Antragstellers/der Antragstellerin und/oder der Gegenpartei Bewertungen vornehmen, den Vertretern der betroffenen Versicherungen, den Personen, die im Auftrag der Verwaltung gegebenenfalls zur Übersetzung von Unterlagen schreiten sowie den Sachverständigen der Schlichtungsstelle. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen.

Datenübermittlungen: Im Falle von Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer, ist die Übermittlung aufgrund der Standarddatenschutzklauseln, die von der EU-Kommission gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 mit Beschluss vom 5. Februar 2010, Nr. 2010/87/EU, erlassen und mit nachfolgenden Beschlüssen abgeändert worden sind, erlaubt.

Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Verbreitung: Nicht erheblich, da eine Verbreitung der Daten nicht vorgesehen ist.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Im Einzelnen gelten in Bezug auf jeden vor der Schlichtungsstelle behandelten und abgeschlossenen Fall folgende Aufbewahrungsfristen:

a) Originalunterlagen zur Ernennung und Beauftragung der Sachverständigen der Schlichtungsstelle: 31. Dezember des zehnten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Flüssigmachung des entsprechenden Honorars erfolgt ist,

b) alle anderen, nicht unter Buchstaben a) genannten Unterlagen und zwar:

b.1) von den Parteien auf Papier oder auf physischem Datenträger (klassischer Röntgenfilm, stick, cd, dvd, etc.) hinterlegte Originalunterlagen werden mit Ausnahme des ausgefüllten Antragsformulars sowie etwaiger Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei/en sofort nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens jeweils jener Partei rückerstattet, die sie hinterlegt hat; das Antragsformular sowie etwaige Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei/en werden bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Fall archiviert worden ist, aufbewahrt; eine digitale Kopie des Antragsformulars sowie der etwaigen Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei/en werden nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist für die Zwecke laut Buchstabe b.3) für maximal weitere zehn Jahre aufbewahrt, wobei gewährleistet wird, dass die betroffenen Personen nicht mehr identifiziert werden können,

b.2) die von den Parteien telematisch bzw. nicht im Original hinterlegten Unterlagen werden mit Ausnahme des ausgefüllten Antragsformulars sowie etwaiger Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei/en gelöscht bzw. vernichtet; das Antragsformular sowie etwaige Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei/en werden bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Schlichtungsverfahren archiviert worden ist, aufbewahrt; das Antragsformular sowie etwaige Stellungnahmen der jeweiligen Gegenpartei/en werden nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist für die Zwecke laut Buchstabe b.3) ausschließlich in digitaler Form für maximal weitere zehn Jahre aufbewahrt, wobei gewährleistet wird, dass die betroffenen Personen nicht mehr identifiziert werden können,

b.3) folgende von der Schlichtungsstelle (Kommission und Sekretariat) verfasste, gegebenenfalls auch nur in telematischer Form vorliegende, Dokumentation, sowie die Gutachten der Sachverständigen der Schlichtungsstelle werden bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Fall archiviert worden ist, aufbewahrt: Niederschriften der Schlichtungsverhandlungen, etwaige Schlichtungsempfehlungen sowie das interne Dokument, das in chronologischer Reihenfolge die Entwicklungen des Schlichtungsverfahrens festhält; diese Dokumentation wird nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist zum Zwecke der Förderung des Bekanntheitsgrades dieses öffentlichen Dienstes, sofern vom Patienten/von der Patientin, vom Antragsteller/von der Antragstellerin, von den Rechtsnachfolgern des Patienten/der Patientin bzw. von den Parteien des Verfahrens ausdrücklich ermächtigt, zum Zweck der Verbesserung der in Südtirol erbrachten Gesundheitsdienste sowie zu statistischen Zwecken, ausschließlich in digitaler Form, für maximal weitere zehn Jahre aufbewahrt. Dabei wird gewährleistet, dass die betroffenen Personen nicht mehr identifiziert werden können.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die

Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

| | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|--|---|--|--|--|--|--|
| | | | . | | | | . | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|--|---|--|--|--|--|--|

Datum

.....

Unterschrift